

**Richtlinie der Gemeinde Kalletal**  
**über die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen**  
**(Vergaberichtlinie)**

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Grundsätze .....</b>	<b>2</b>
1.	Ziele der Vergaberichtlinie .....	2
2.	Geltungsbereich .....	2
2.1	Öffentliche Aufträge .....	2
2.2	Konzessionen .....	4
3.	Vergabegrundsätze .....	4
4.	Vergaberechtliche Vorschriften .....	5
5.	Ermittlung des Auftragswerts .....	6
<b>B.</b>	<b>Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte .....</b>	<b>7</b>
1.	Gemeinde Kalletal als öffentlicher Auftraggeber .....	7
2.	EU-Schwellenwerte .....	7
3.	Verfahrensarten .....	8
4.	Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen .....	9
<b>C.</b>	<b>Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte .....</b>	<b>11</b>
1.	Verfahrensvorschriften .....	11
2.	Verfahrensarten .....	12
3.	Vergabe von Bauaufträgen .....	13
4.	Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen .....	15
5.	Vergabe von freiberuflichen Leistungen .....	16
6.	Vergaberechtliche Vorgaben bei der Verwendung von Fördermitteln .....	16
<b>D.</b>	<b>Ablauf des Vergabeverfahrens .....</b>	<b>17</b>
1.	Zuständige Stellen .....	17
2.	Auftragsbekanntmachung .....	17
3.	Grundsätze der Informationsübermittlung .....	17
4.	Aufbewahrung der Angebote .....	18
5.	Öffnung der Angebote .....	18
6.	Zuschlagserteilung .....	19
<b>E.</b>	<b>Vergabevermerk .....</b>	<b>20</b>

## **A. Allgemeine Grundsätze**

### **1. Ziele der Vergaberichtlinie**

Die Vergaberichtlinie bildet in Verbindung mit dem „Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen“ (K VHB NRW) die Grundlage für die Ausschreibung und Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie Konzessionen für die Gemeinde Kalletal, einschließlich seiner Eigenbetriebe.

Ziel der Vergaberichtlinie ist es

- die Vergabe von Aufträgen im Rahmen eines objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens zu gewährleisten,
- die Beschaffungen unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen,
- Korruption zu vermeiden und zu bekämpfen sowie
- die mittelständischen Wirtschaftsinteressen bei der Vergabe von Aufträgen zu berücksichtigen.

### **2. Geltungsbereich**

Diese Vergaberichtlinie regelt eine einheitliche Vorgehensweise bei der Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen sowie Konzessionen.

#### **2.1 Öffentliche Aufträge**

Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben (§ 103 Abs. 1 GWB.)

*Baufaufträge:* Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung  
(1.) von Bauleistungen im Zusammenhang mit einer der Tätigkeiten, die in Anhang II der Richtlinie 2014/24/EU und Anhang I der Sektoren-Richtlinie (2014/25/EU) genannt sind, oder  
(2.) eines Bauwerkes für den öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

Ein Bauauftrag liegt auch vor, wenn ein Dritter eine Bauleistung gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber genannten Erfordernissen erbringt, die Bauleistung dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommt und dieser einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Bauleistung hat (vgl. § 103 Abs. 2 GWB)

*Lieferaufträge:* Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder Ratenkauf oder Leasing, Mietverhältnisse oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen. Die Verträge können auch Nebenleistungen umfassen (vgl. § 103 Abs. 2 GWB)

*Dienstleistungsaufträge:* Dienstleistungsaufträge sind diejenigen Verträge über Leistungen, die weder Bau- noch Lieferaufträge sind (vgl. § 103 Abs. 4 GWB)

## 2.2 Konzessionen

Konzessionen sind entgeltliche Verträge, mit denen ein oder mehrere Konzessionsgeber ein oder mehrere Unternehmen

1. mit der Erbringung von Bauleistungen betrauen (Baukonzessionen); dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung; oder
2. mit der Erbringung und der Verwaltung von Dienstleistungen betrauen, die nicht in der Erbringung von Bauleistungen nach Nummer 1 bestehen (Dienstleistungskonzessionen); dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Verwertung der Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung.

In Abgrenzung zur Vergabe öffentlicher Aufträge geht bei der Vergabe einer Bau- oder Dienstleistungskonzession das Betriebsrisiko für die Nutzung des Bauwerks oder für die Verwertung der Dienstleistungen auf den Konzessionsnehmer über (§ 105 Abs. 1 und 2 GWB).

## 3. Vergabegrundsätze

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind stets folgende Vergabegrundsätze zu beachten:

*Wettbewerbsgrundsatz:* Der Wettbewerbsgrundsatz verlangt, dass in einem formalisierten Verfahren möglichst vielen Bietern die Gelegenheit gegeben wird, ihre Leistung anzubieten.

*Transparenzgebot:* Nur ein durchsichtiges und nachvollziehbares Vergabeverfahren gewährleistet echten Wettbewerb.

*Gleichbehandlungsgebot:* Es gebietet, alle Bieter gleich zu behandeln und verbietet grundsätzlich, vergabefremde Kriterien anzuwenden. Der Auftragnehmer ist nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (einschließlich Gesetzestreue) auszuwählen.

Weitergehende Anforderungen dürfen grundsätzlich nicht gestellt werden, es sei denn, sie werden durch Bundes- oder Landesgesetz ausdrücklich zugelassen. Unabhängig davon dürfen für die Auftragsausführung zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen.

*Gebot der Losvergabe:* Umfangreiche Aufträge sind in einzelne Fach- und Teillose aufzuteilen, um kleineren und mittleren Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu bewerben.

*Wirtschaftlichkeitsgebot:* Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

#### 4. Vergaberechtliche Vorschriften

Das Vergaberecht ist durch die EU-Schwellenwerte zweigeteilt.

Bei den **oberhalb** der EU-Schwellenwerte liegenden größeren Aufträgen der öffentlichen Auftraggeber ist das in das nationale Recht umgesetzte EU-Vergaberecht maßgeblich. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) regelt seit dem 01.01.1999 in seinem 4. Teil die Vergabe öffentlicher Aufträge (sog. Kartellvergaberecht). Nach den §§ 97 ff. GWB haben öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags entweder die Vergabeverordnung (VgV) sowie bei der Vergabe von Bauleistungen den 2. Abschnitt der VOB/A und bei der Vergabe von Konzessionen die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) anzuwenden.

**Unterhalb** der EU-Schwellenwerte ist das Vergaberecht im Grundsatz Haushaltsrecht. Nach § 26 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) hat die Gemeinde Kalletal bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium bekannt gibt. Mit Runderlass vom 28.08.2018 (304-48.07.01/01-169/18) hat das Ministerium für Inneres und Kommunales die „**Kommunale Vergabegrundsätze**“ festgelegt,

die bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte zu beachten sind. In Nordrhein-Westfalen sind ab dem 01.05.2012 zusätzlich das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) sowie die auf Grundlage des TVgG NRW erlassene Verordnungen, insbesondere die Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (RVO TVgG NRW) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) enthält zusätzliche Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

## **5. Ermittlung des Auftragswerts**

Maßgeblich für die Wahl des richtigen Verfahrens ist sowohl oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte die Ermittlung des Auftragswerts.

Als Auftragswert ist der Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer zu ermitteln bzw. zu schätzen.

Bei der Ermittlung bzw. Schätzung des Auftragswerts sind die Regelungen des § 3 VgV und des § 2 KonzVgV zu beachten. Die Ermittlung des Auftragswerts erfolgt durch (Kosten-) Schätzung. Bei Daueraufträgen oder Rahmenvereinbarungen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist maßgeblich für den geschätzten Auftragswert bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten der Gesamtwert für die Laufzeit dieser Aufträge und bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der 48-fache Monatswert (§ 3 Abs. 11 VgV). Bei einer Konzession ist der voraussichtlichen Gesamtumsatz ohne Umsatzsteuer zu schätzen, den der Konzessionsnehmer während der Vertragslaufzeit als Gegenleistung erhält (§ 2 KonzVgV).

## B. Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte

Das Kartellvergaberecht (§§ 97 ff. GWB) ist anzuwenden, wenn ein öffentlicher Auftraggeber (§ 99 GWB) einen öffentlichen Auftrag (§ 103 GWB) oder eine Konzession (§ 105 GWB) vergibt, der den Schwellenwert erreicht (§ 106 Abs. 1 GWB). Vom Anwendungsbereich des Kartellvergaberichts ausgenommen sind Arbeitsverträge sowie bestimmte, eng auszulegende Ausnahmetatbestände, die in § 107 für alle öffentlichen Auftraggeber, in § 109 GWB sowie § 116 GWB für öffentliche Auftraggeber und § 149 GWB für Konzessionsgeber aufgeführt sind.

### 1. Gemeinde Kalletal als öffentlicher Auftraggeber

Die Gemeinde Kalletal ist als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 GWB sowie als Konzessionsgeber im Sinne des § 101 GWB einzuordnen.

### 2. EU-Schwellenwerte

Die Regeln des GWB gelten nur für die Vergabe eines Auftrags, dessen Volumen einen bestimmten Schwellenwert erreicht (vgl. § 106 Abs. 2 GWB) Die Schwellenwerte werden alle 2 Jahre von der EU-Kommission neu berechnet und veröffentlicht.

Ab dem 01.01.2022 gelten folgende Werte für öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen:

<b>Auftrag</b>	<b>EU-Schwellenwert</b>
Bauftrag	5.382.000 € netto
Lose von Bauaufträgen	1,0 Mio. € netto und die Summe aller Lose beträgt mehr als 20 % des Gesamtwerts des Auftrags.
Lieferauftrag	215.000 € netto

Dienstleistungsauftrag (einschließlich freiberufliche Leistungen)	215.000 € netto
Lose von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen	80.000 € netto und die Summe aller Lose beträgt mehr als 20 % des Gesamtwerts des Auftrags
Soziale und andere besondere Dienstleistungen	750.000 € netto

Ab dem 01.01.2022 gelten folgende Werte für öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe von Konzessionen:

<b>Konzession</b>	<b>EU-Schwellenwert</b>
Vertragswert	5.382.000 Mio. € netto

### 3. Verfahrensarten

Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Konzessionen oberhalb der EU-Schwellenwerte sind die Verfahrensbestimmungen in den §§ 97 ff. GWB sowie die Vergabeverordnung (VgV) bzw. die Konzessionsverordnung (KonzVgV) zu beachten. Es stehen folgende unterschiedliche Verfahrensarten zur Verfügung:

*Offenes Verfahren:* Das offene Verfahren ist ein förmliches Verfahren, bei dem eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wird.

*Nicht offenes Verfahren:  
(mit oder ohne vorherigen  
Teilnahmewettbewerb)* Das nicht offene Verfahren ist ein förmliches Verfahren, bei dem eine beschränkte Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten aufgefordert wird.

*Verhandlungsverfahren:* Das Verhandlungsverfahren ist ein förmliches Verfahren, bei dem eine beschränkte Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten aufgefordert und zu Auftragsverhandlungen eingeladen wird.  
*(mit oder ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb)*

*Wettbewerbliche Dialog:* Der wettbewerbliche Dialog ist ein förmliches Verfahren, bei dem eine beschränkte Zahl von Unternehmen zum wettbewerblichen Dialog zur Erörterung aller Aspekte der Auftragsvergabe eingeladen wird und im Anschluss an den Dialog zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wird.

#### **4. Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen**

Unabhängig von den EU-Schwellenwerten hat die Gemeinde Kalletal gemäß § 26 GemHVO NRW bei der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Hierbei sind die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.12.2012 (304-48.07.01/01-169/18) enthaltenen Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 26 GemHVO (Kommunale Vergabegrundsätze) zu beachten (§ 26 Abs.2 GemHVO NRW). Gemäß Ziffer 4 und 5 der Kommunalen Vergabegrundsätze sind bei der Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich die Teile A (Abschnitt 1), B und C der VOB/A anzuwenden und bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte wird die Anwendung der Teile A (Abschnitt 1) und B der VOL/A empfohlen.

Gemäß Ziffer 2.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze unterliegen öffentliche Auftraggeber zudem grundsätzlich den Bestimmungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW). Das TVgG NRW ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 TVgG NRW erst ab einem Netto-Auftragswert von 20.000 € anwendbar. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 TVgG

NRW gelten die §§ 6 (Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz) und 7 (Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen) des TVgG NRW bereits ab einem Netto-Auftragswert von 5.000 €.

Im Anwendungsbereich des TVgG NRW sind zudem die auf Grundlage des TVgG NRW erlassenen Verordnungen, insbesondere die Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – RVO TVgG NRW) vom 21.02.2017 zu beachten.

## C. Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

Nach § 26 Abs. 2 GemHVO NRW i.V.m. den Kommunalen Vergabegrundsätzen (RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 6.12.2012 – 304-48.07.01/01-169/18 und v. 26.11.2013 – 34-48.08.07.01/01-169/13) hat die Gemeinde Kalletal bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (einschließlich freiberuflichen Leistungen) unterhalb der EU-Schwellenwerte folgende Bestimmungen zu beachten:

### 1. Verfahrensvorschriften

Für die Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind folgende Bestimmungen zu beachten:

<i>Bauftrag:</i>	1. Abschnitt der VOB/A
<i>Lieferauftrag:</i>	1. Abschnitt der VOL/A
<i>Dienstleistungsaufträge:</i>	1. Abschnitt der VOL/A
<i>Freiberufliche Dienstleistungen:</i>	soweit eindeutig und erschöpfend beschreibbar: 1. Abschnitt der VOL/A wenn nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar: Grundsatz der wirtschaftlichen Beschaffung
<i>Dienstleistungskonzessionen:</i>	Grundsatz der wirtschaftlichen Beschaffung
<i>Baukonzessionen:</i>	1. Abschnitt der VOB/A

## 2. Verfahrensarten

Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die Verfahrensbestimmungen der VOB/A und VOL/A zu beachten. Es gilt grundsätzlich der Vorrang der öffentlichen Ausschreibung.

*Öffentliche Ausschreibung:* Die öffentliche Ausschreibung ist ein förmliches Verfahren, bei dem eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wird.

*Beschränkte Ausschreibung:* Die beschränkte Ausschreibung ist ein förmliches Verfahren, bei dem eine beschränkte Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten aufgefordert wird (ggf. nach öffentlicher Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen).

*Freihändige Vergabe:* Bei der freihändigen Vergabe wird der Auftrag ohne ein förmliches Verfahren vergeben. Der Auftraggeber spricht eine beschränkte Zahl von Unternehmen an, um über die Auftragsbedingungen zu verhandeln.

*Direktvergabe:* Bei einer Direktvergabe fordert der Auftraggeber nur ein Unternehmen auf, um über die Auftragsbedingungen zu verhandeln.

### 3. Vergabe von Bauaufträgen

Die Vergabe von Bauaufträgen erfolgt unter Anwendung der für die Gemeinde Kalletal geltenden Bestimmungen der VOB/A und unter **Beachtung** der Kommunalen Vergabegrundsätze (RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 6.12.2012 – 304-48.07.01/01-169/18).

Hiernach ergeben sich die nachrichtlich dargestellten Wertgrenzen, bis zu deren Erreichen ohne nähere Einzelbegründung die jeweilige Verfahrensart zulässig ist.

Verbindlich für diese Vergabeordnung sind die Kommunalen Vergabegrundsätze in der jeweils gültigen Fassung. Sie werden vollumfänglich in die Vergabeordnung der Gemeinde Kalletal übernommen.

#### Verfahren:

#### Wertgrenzen:

#### Freihändige Vergabe

- für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in Höhe von bis **100.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) oder

- bis zu einem vorab geschätztem Gesamtauftragswert in Höhe von **200.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer)

#### Beschränkte Ausschreibung

- für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert von **1.000.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) oder

- bis zu einem vorab geschätztem Gesamtauftragswert in Höhe von **2.000.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer)

#### Öffentliche Ausschreibung

bis 5.382.000 € netto

#### Europaweites Vergabeverfahren

ab 5.382.000 € netto

#### Direktauftrag

25.000 € netto

Überdies kann eine freihändige Vergabe von Bauaufträgen, unabhängig von der Höhe des geschätzten Auftragswerts, unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 3a Abs. 3 Nr. 1-6 VOB/A erfolgen („besondere Gründe, Dringlichkeit, Geheimhaltung usw.).

Bei der Auswahl der Bieter ist darauf zu achten, dass die Bieter über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) verfügen. Es sind bei einer Freihändigen Vergabe und bei einer Beschränkten Ausschreibung, soweit möglich, mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Es ist darauf zu achten, dass eine Streuung der aufgeforderten Unternehmen erfolgt. Es sind in dem Vergabevermerk die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen.

#### 4. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen erfolgt unter Anwendung der für die Gemeinde Kalletal geltenden Bestimmungen der VOL/A und unter Beachtung der Kommunalen Vergabegrundsätze (RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 6.12.2012 – 304-48.07.01/01-169/18). Hiernach ergeben sich die nachrichtlich dargestellten Wertgrenzen, bis zu deren Erreichen ohne nähere Einzelbegründung die jeweilige Verfahrensart zulässig ist. Verbindlich für diese Vergabeordnung sind die Kommunalen Vergabegrundsätze in der jeweils gültigen Fassung. Sie werden vollumfänglich in die Vergabeordnung der Gemeinde Kalletal übernommen.

<b>Verfahren:</b>	<b>Wertgrenzen:</b>
<b>Direktkauf</b>	bis zu 25.000 € netto
<b>Freihändige Vergabe</b>	bis 100.000 € netto mind. 3 schriftliche Vergleichsangebote erforderlich
<b>Beschränkte Ausschreibung</b>	bis 100.000 € netto mind. 3 schriftliche Vergleichsangebote erforderlich
<b>Öffentliche Ausschreibung</b>	bis 215.000 € netto
<b>Europaweites Vergabeverfahren</b>	ab 215.000 € netto

Überdies kann eine freihändige Vergabe unabhängig von der Höhe des geschätzten Auftragswerts, unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 Buchstabe a) bis l) VOL/A erfolgen.

Bei der Auswahl der Bieter ist darauf zu achten, dass die Bieter über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) verfügen. Es sind bei einer Freihändigen Vergabe und bei einer Beschränkten Ausschreibung, soweit möglich, mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Es ist darauf zu achten, dass eine

Streuung der aufgeforderten Unternehmen erfolgt. Es sind in dem Vergabevermerk die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen.

## **5. Vergabe von freiberuflichen Leistungen**

Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen erfolgt unterhalb der EU-Schwellenwerte nach dem 1. Abschnitt der VOL/A, soweit die freiberufliche Leistung eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist, ansonsten nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betätigung durch Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten (freihändige Vergabe). Direktaufträge für freiberufliche Leistungen können bis zu einem voraussichtlichem Auftragswert von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) direkt vergeben werden.

## **6. Vergaberechtliche Vorgaben bei der Verwendung von Fördermitteln**

Bei der Einbindung von Fördermitteln sind die vergaberechtlichen Vorgaben in den Zuwendungsbescheiden zu beachten.

## **D. Ablauf des Vergabeverfahrens**

### **1. Zuständige Stellen**

Die Vergabestellen sind die zuständigen Fachabteilungen. Die Vergabestellen fertigen die Leistungsverzeichnisse und sonstige Ausschreibungsunterlagen an und führen die Ausschreibung durch.

### **2. Auftragsbekanntmachung**

#### **2.1 Oberhalb der EU-Schwellenwerte**

Die zuständige Fachabteilung teilt nach § 37 VgV ihre Absicht, einen öffentlichen Auftrag zu vergeben, in einer Auftragsbekanntmachung mit. Die Auftragsbekanntmachung wird nach dem Muster gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 erstellt.

#### **2.2 Unterhalb der EU-Schwellenwerte**

Bei Ausschreibungen unterhalb der EU-Schwellenwerte hat die zuständige Fachabteilung nach §§ 12 VOB/A, 12 VOL/A die Ausschreibung bekannt zu machen, z.B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder auf Internetportalen wie [www.bund.de](http://www.bund.de) und insbesondere auf dem Vergabeportal des Landes ([www.vergabe.nrw.de](http://www.vergabe.nrw.de)).

### **3. Grundsätze der Informationsübermittlung**

Bei Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte sind seit dem 18.04.2016 die Vorgaben für die Verwendung von elektronischen Mitteln (sog. E-Vergabe) zu beachten (§ 97 Abs. 5 GWB). Nach § 41 Abs. 1 VgV bzw. § 11a EU Abs. 3 VOB/A gibt der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbetätigung eine elektronische Adresse an, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, vollständig und direkt abgerufen werden können.

Bei Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte gibt die zuständige Fachabteilung in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, ob Informationen per Post, Telefax, direkt elektronisch oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel übermittelt werden.

#### **4. Aufbewahrung der Angebote**

Auf dem Postweg und direkt übermittelte Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote sind ungeöffnet zu lassen, mit Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss zu halten. Mittels Telefax übermittelte Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote sind ebenfalls entsprechend zu kennzeichnen und auf geeignete Weise unter Verschluss zu halten. Elektronisch übermittelte Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote sind auf geeignete Weise zu kennzeichnen und verschlüsselt zu speichern (§ 54 VgV bzw. § 14 (EU) Abs. 1 VOB/A, § 14 Abs. 2 VOL/A).

#### **5. Öffnung der Angebote**

Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam durchgeführt und dokumentiert. Dabei wird mindestens festgehalten:

- a) Name und Anschrift der Bieter,
- b) die Endbeträge ihrer Angebote und andere den Preis betreffende Angaben,
- c) ob und von wem Nebenangebote eingereicht worden sind.

Bieter sind, abgesehen von Eröffnungs-/Submissionsterminen bei Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (§ 14 Abs. 1 VOB/A), nicht zugelassen.

Die Öffnung der Angebote ist allein Sache der Gemeinde. Vertreter von Architekten- bzw. Ingenieurbüros kommen hierfür nicht in Frage, auch nicht als Gäste. Als Verhandlungsleiter

und Schriftführer sind Bedienstete der Gemeindeverwaltung, welche weder mit dem sonstigen Vergabeverfahren noch mit der weiteren Betreuung der Maßnahme befasst sind, einzusetzen.

Bevor die geöffneten Angebote zum Zweck der rechnerischen Prüfung durch Architekten, Ingenieure u.ä. wieder außer Haus gehen, sollen Fotokopien der Angebote angefertigt werden.

Die Angebote und ihre Anlagen sowie die Dokumentation über die Angebotsöffnung sind auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln.

## **6. Zuschlagserteilung**

Die Zuständigkeiten für die Zuschlagserteilung ergeben sich aus der „Ordnung der Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates“ der Gemeinde Kalletal (Zuständigkeitsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Hat der Bürgermeister im Rahmen der Regelung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Kalletal in der jeweils geltenden Fassung) den Zuschlag erteilt, hat er je nach Zuständigkeit die Mitglieder des entsprechenden Fachausschusses und die Fraktionsvorsitzenden zeitnah schriftlich über den Auftrag, dessen Vergabe und die dazu maßgeblichen Erwägungen zu informieren, soweit das Geschäft den Wert von 5.000 € übersteigt.

## E. Vergabevermerk

Die ordnungsgemäße Durchführung und Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmung ist in einem Vergabevermerk zu dokumentieren. Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründungen der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Dem Vergabevermerk müssen insbesondere folgende Punkte entnommen werden können:

1. Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers, Bereich / Abteilung
2. Gegenstand des Auftrags, Art und Umfang
3. Wert des Auftrags
4. Verfahrensart sowie Gründe für die Wahl des Verfahrens
5. Namen der/des berücksichtigten Bewerber/s oder Bieter/s und die Gründe für ihre Auswahl
6. Namen der nichtberücksichtigten Namen oder Bieter und die Gründe für die Ablehnung
7. Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten
8. Gründe für die Ablehnung/Wertung von Nebenangeboten
9. Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für Auswahl seines Angebots sowie falls bekannt, den Anteil am Auftrag, dem der Zuschlagsempfänger an Dritte weiterzugeben beabsichtigt
10. Ggf. Gründe, weswegen auf die Vergabe des Auftrags verzichtet wurde